

1138

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dornheim-Wallerstädter Teichwiesen“ vom 9. Dezember 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die ehemalige Altrheinschlinge mit Stromtalwiesen westlich von Dornheim zwischen Leeheim und Wallerstädten wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Dornheim-Wallerstädter Teichwiesen“ besteht aus Flächen der Flur 8 in der Gemarkung Wallerstädten und den Fluren 13, 14 und 15 in der Gemarkung Dornheim, Stadt Groß-Gerau, Kreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 96,22 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, im Naturraum Nördliche Oberrheinniederung die weiträumige, offene Kulturlandschaft in einer ehemaligen Altrheinschlinge der Hessischen Rheinebene mit den darin vorkommenden seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzengemeinschaften wegen der besonderen ökologischen Bedeutung und landschaftlichen Schönheit durch extensive Nutzungen zu erhalten und zu sichern. Pflegeziel ist es, durch geeignete Maßnahmen der Biotopgestaltung das Schutzgebiet zu entwickeln, insbesondere das Ackerland in Grünland mit dem Ziel umzuwandeln, offene, artenreiche Mager-Grünlandgesellschaften der Stromtalwiesen zu schaffen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten Art oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. zu düngen;
15. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
18. die Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
19. einen 5 Meter breiten Uferstreifen beiderseits des Weidlachgrabens und des Lachengrabens zu nutzen;
20. Tiere weiden zu lassen;
21. Hunde frei laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nrn. 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 genannten Einschränkungen;
2. die Mahd der Grünlandflächen vor dem 15. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die ackerbauliche Nutzung in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang bis zum Ende des Erntejahres 1993;
4. die ackerbauliche Nutzung in den Erntejahren 1994 bis 1996 ohne Mais- und Sonnenblumenanbau unter den in § 3 Nr. 14 und 19 genannten Einschränkungen;
5. die Nutzung der Flurstücke Flur 15, Nr. 4, 52, 53 und 54, Gemarkung Dornheim, als Umtriebs-Weidefläche für Pferde;
6. die Begründung, Erhaltung und Förderung strukturreicher, der heutigen potentiell natürlichen Vegetation entsprechender Waldgesellschaften durch einzelstammweise Nutzung auf dem Flurstück Flur 13 Nr. 33 Gemarkung Dornheim unter den in § 3 Nr. 14 und 15 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände, einschließlich des zur Pflege erforderlichen Rückschnitts und der Ersatzanpflanzung mit altbekannten hochstämmigen Obstsorten, unter den in § 3 Nr. 14 und 15 genannten Einschränkungen;
8. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung in den Monaten August und September im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
9. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich der Beregnungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
10. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit von 15. Juli bis 31. Dezember und die Durchführung einer Gesellschaftsjagd auf Haarwild, Tauben und Fasanen in den Monaten November oder Dezember.

§ 5

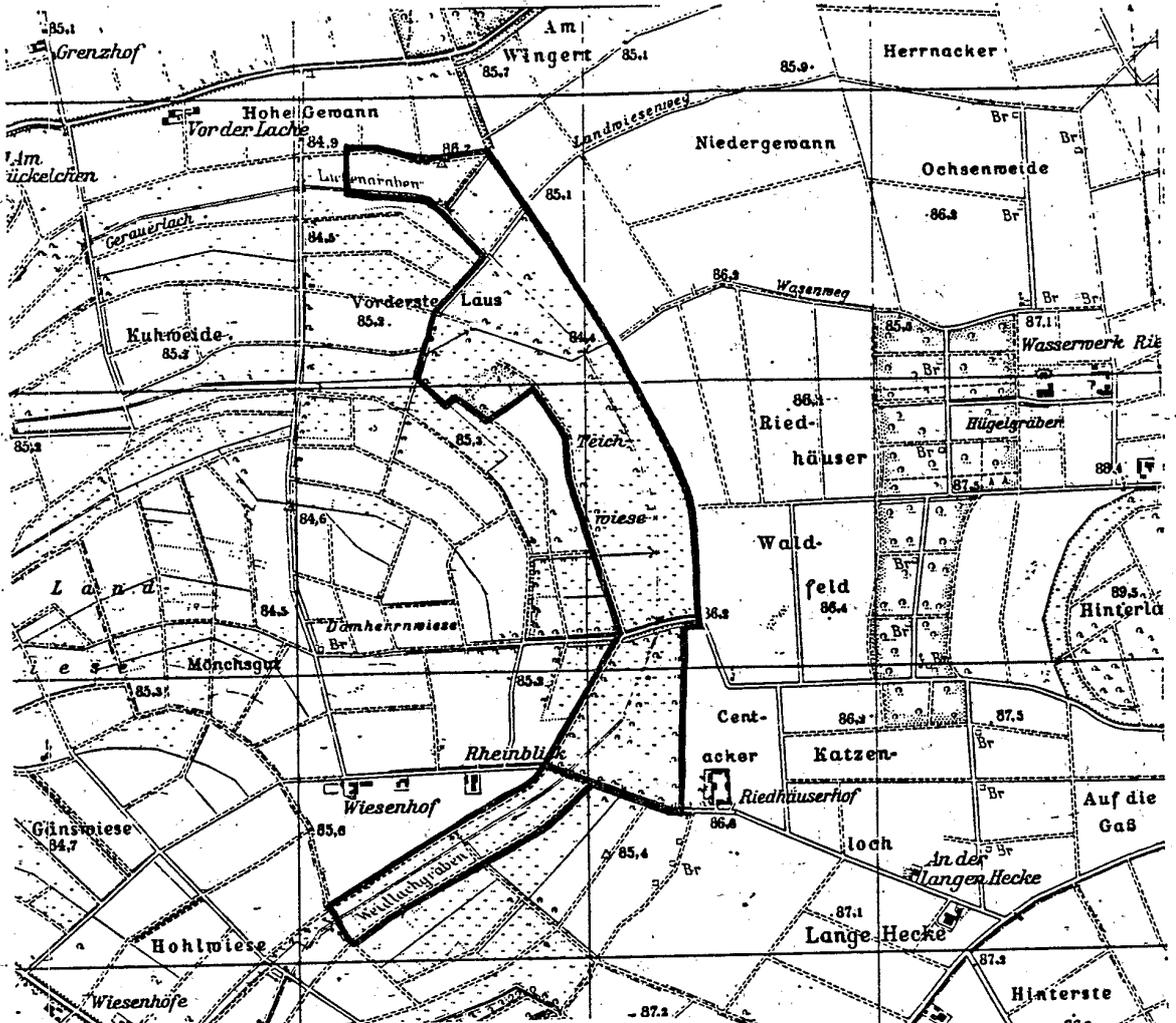
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

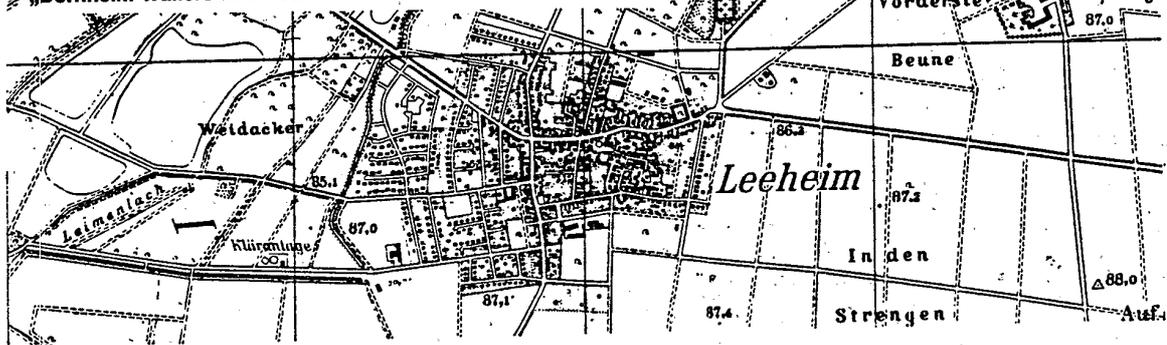
1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

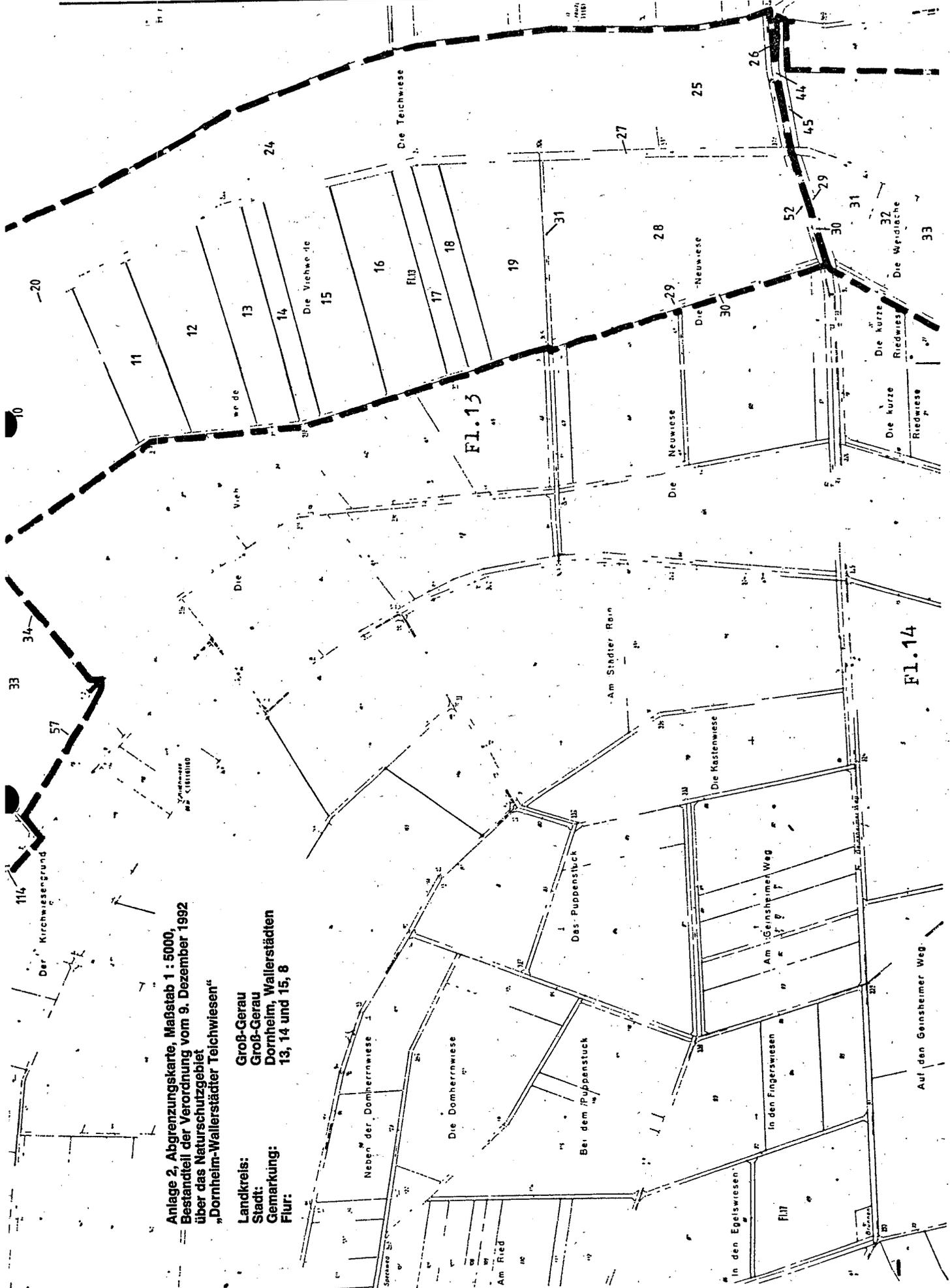
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6116, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007 des Hessischen Landesvermessungsamtes,

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dornheim-Wallerstädter Teichwiesen“





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5000,
 Bestandteil der Verordnung vom 9. Dezember 1992
 über das Naturschutzgebiet
 „Dornheim-Wallerstädter Teichwiesen“

Landkreis: Groß-Gerau
 Stadt: Dornheim, Wallerstädten
 Gemarkung: 13, 14 und 15, 8
 Flur: 8

12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 die Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
19. entgegen § 3 Nr. 19 einen 5 Meter breiten Uferstreifen beiderseits des Weidlachengrabens und des Lachengrabens nutzt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Tiere weiden läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 Hunde frei laufen läßt;
22. entgegen § 3 Nr. 22 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 9. Dezember 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m

Regierungspräsident

StAnz. 52/1992 S. 3330

1139

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sommerberg bei Frauenstein“ vom 11. Dezember 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der unterhalb von Schloß Sommerberg liegende südwestexponierte Hang westlich der Ortslage Frauenstein und der sich bachaufwärts anschließende Talbereich des Erlenbaches einschließlich der Suderwiese werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Sommerberg bei Frauenstein“ besteht aus Flächen der Fluren 1, 2, 3 und 8 der Gemarkung Frauenstein der kreisfreien Stadt Wiesbaden. Es hat eine Größe von 26,18 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung des südwestexponierten Steilhanges des Sommerberges und der angrenzenden Streuobstbestände im Naturraum Rheingau als Lebensraum seltener, wärmeliebender Tier- und Pflanzenarten, der Talaaue des Erlenbaches mit Feuchtgrünland, Talfeuchtwiesen, Hochstaudenfluren und naturnahen Waldbeständen im Oberlauf und der Suderwiese wegen ihrer aus extensiver Nutzung herrührenden artenreichen Glatthafer-, Pfeifengras- und Waldbinsenbestände. Schutzziel ist die auf Extensivierung angelegte Fortführung der Wiesen- und Weidennutzung, die Erhaltung der Streuobstbestände und die Begünstigung einer ungestörten Entwicklung des bewaldeten Teils der Erlenbachaue.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Kleingarten- und Grabelandnutzung in der bisherigen Form, jedoch ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln;
2. die extensive Grünlandnutzung, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
3. Maßnahmen zur Begründung, Erhaltung und Förderung strukturreicher, der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften durch Einzelstammentnahme unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit von 15. Juni bis 31. Januar;
6. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des zur Pflege notwendigen Rückschnitts und der Ersatzpflanzung mit altbekannten hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
7. die Beweidung der Flurstücke Flur 3 Nr. 302/265 und 267 und Flur 1 Nr. 132/3 und 133/3 in der Gemarkung Frauenstein durch Rinder unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von jeweils einem Meter rechts und links des Gewässerufers nach dem 15. Juni im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. die Beweidung durch Schafe oder Ziegen nach dem 15. Juni, nicht jedoch auf dem Steilhang Flur 2, Flurstück 261, im Quellbereich der Flur 3, Flurstücke 260 und 266, vor dem 15. Juni im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
9. die Mahd vor dem 15. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;